

Bedingungen zur Eintragung in das Gas- und Wasserinstallateurverzeichnis

§ 1 Allgemeines

1. Diese Bedingungen gelten für die Eintragung in das gemäß § 13 Abs. 2 der NDAV bzw. § 12 der AVBWasserV vom Netzbetreiber/Versorgungsunternehmen zu führende Installateurverzeichnis.
2. Diese Bedingungen beziehen sich auf die Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Gas- und /oder Wasseranlagen hinter dem Netzanschluss.

§ 2 Zusammenarbeit

Netzbetreiber/Versorgungsunternehmen und eingetragenes Installationsunternehmen (IU) verpflichten sich, im Rahmen dieser Bedingungen zur Erreichung eines Höchstmaßes an Sicherheit der Gasversorgung und an Sicherheit und Hygiene der Wasserversorgung, sowie zum Schutz von Eigentum und Gesundheit bei Kunden, Netzbetreiber, Versorgungsunternehmen und IU und deren Bediensteten zusammenzuarbeiten.

§ 3 Rechte des IU

Das IU ist berechtigt:

1. Anlagen herzustellen, die in Köln (mit Ausnahme der Stadtteile Esch, Auweiler, Pesch, Widdersdorf, Lövenich, Weiden, Marsdorf, Hochkirchen, Rondorf, Meschenich, Michaelshoven, Weiß, Hahnwald, Sürth, Godorf und Immendorf), in Bergisch Gladbach, Leichlingen, Lindlar und Rösrath an das Erdgasversorgungsnetz und/oder in Köln, Bergisch Gladbach, Pulheim, Frechen und Leichlingen an das Wasserversorgungsnetz angeschlossen werden sollen, oder bereits angeschlossene Gas- und/oder Wasseranlagen zu verändern, instand zu setzen und zu warten.
2. Einen vom Netzbetreiber/Versorgungsunternehmen ausgestellten Ausweis zu führen, der bescheinigt, dass es in das Installateurverzeichnis eingetragen ist.
3. An seiner Werkstatt und seinem Geschäft während des Eintragungszeitraumes ein Schild anzubringen, das es als „Vertragsinstallationsunternehmen“ ausweist.
4. Die Eintragung in das Verzeichnis zu jedem Quartalsletzen mit sechswöchiger Frist beim Netzbetreiber/Versorgungsunternehmen löschen zu lassen.
5. Bei Löschung der Eintragung durch den Netzbetreiber/Versorgungsunternehmen den Landes-Installateurausschuss anzurufen.
6. Die Installationsarbeiten an den bereits vor der Löschung angemeldeten Anlagen zu Ende zu führen, falls ihm nicht Verfehlungen nachgewiesen sind, die eine sofortige Einstellung der Arbeiten gebieten, wie z. B. Fahrlässigkeit bei der Ausführung von Installationsarbeiten und dadurch verursachte Lebens-, Unfall- oder Feuer-gefahr oder begründeter Verdacht strafbarer Handlungen im Zusammenhang mit der Ausführung von Installationsarbeiten.

§ 4 Pflichten des IU

Das IU ist berechtigt:

1. Dem Netzbetreiber/Versorgungsunternehmen jede Änderung von Tatsachen unverzüglich mitzuteilen, die unter Berücksichtigung dieser Bedingungen für den Bestand der Eintragung von Bedeutung sein könnten, insbesondere Wegfall der Voraussetzungen z.B. Löschung in der Handwerksrolle, Abmeldung, Erlöschen oder Ruhen lassen des Gewerbebetriebes, Firmenänderung oder Inhaberwechsel, Wechsel oder Ausscheiden der verantwortlichen Fachkraft, Verlegung des Betriebes.

2. Im Fall der Nr. 1 den Ausweis einzusenden, falls dieser durch die eingetretene Änderung ungültig wird oder Eintragungen zu berichtigen sind.
3. Alle Arbeiten an den Anlagen, die an das Netz des Netzbetreibers/Versorgungsunternehmens angeschlossen sind oder werden sollen, gemäß den Rechts- und Verwaltungsvorschriften, der AVBWasserV und/oder der NDAV, den Technischen Anschlussbedingungen oder Technischen Hinweisen und sonstigen besonderen Bestimmungen des Netzbetreibers/Versorgungsunternehmens, sowie nach den anerkannten Regeln der Technik auszuführen.
4. Die Folgen eventueller Verstöße gegen Nr. 3 unverzüglich zu beseitigen.
5. Die Anlagen auf dem hierfür vorgesehenen Formular ordnungsgemäß anzumelden.
6. Die Arbeiten nur zuverlässigen, fachlich ausgebildeten Arbeitnehmern zu übertragen, sowie die Arbeitsausführung zu überwachen und zu prüfen.
7. Für die von ihm ausgeführten Arbeiten gegenüber dem Netzbetreiber/Versorgungsunternehmen die Verantwortung zu tragen; es haftet insoweit nach den gesetzlichen Bestimmungen.
8. Eine ausreichende Betriebs-Haftpflichtversicherung abzuschließen (mindestens 1,5 Mio. €), wobei eine Haftpflichtversicherung als ausreichend gilt, welche Schäden innerhalb der von der Versicherungsaufsichtsbehörde genehmigten Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu tarifmäßigen, nicht auf außergewöhnliche Verhältnisse abgestellten Prämien und Prämienzuschlägen deckt und die Schadensdeckung spätestens vom Tage der Eintragung ab übernimmt.
9. Sich zu Förderung der gemeinsamen Interessen und einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit über alle Fragen der Ausführung von Installationsarbeiten an Gas- und/oder Wasserinstallationen, der Neuerung auf dem Gebiet der Installationstechnik usw. laufend zu unterrichten und mit der zuständigen Stelle des Netzbetreibers/ Versorgungsunternehmens enge Verbindung zu halten.
10. Den Kunden in allen Fragen der Planung und Ausführung der Anlagen als Treuhänder und Mittler zwischen Netzbetreiber/Versorgungsunternehmen und Kunde sachverständig zu beraten.
11. Rechtzeitig vor Ablauf der Geltungsdauer der Eintragung für deren Erneuerung bzw. Verlängerung zu sorgen.
12. Bei Erlöschen der Eintragungsvoraussetzungen den Ausweis, vom Netzbetreiber/Versorgungsunternehmen evtl. zur Verfügung gestellte, nicht ausdrücklich übereignete Vordrucke, Vorschriften usw. unaufgefordert zurückzugeben.

§ 5

Rechte des Netzbetreibers/Versorgungsunternehmens

Netzbetreiber bzw. Versorgungsunternehmen sind berechtigt:

1. Sich davon zu überzeugen, dass das IU die eingegangenen Verpflichtungen aus diesen Bedingungen erfüllt und alle hierfür erforderlichen Auskünfte und Nachweise verlangen.
2. Sich aus gegebenem Anlass davon zu überzeugen, dass das IU Kenntnis von einschlägigen Rechtsvorschriften und anerkannten Regeln der Technik, insbesondere bei technischen Neuerungen, hat.
3. Die Beibringung der erforderlichen Nachweise (z. B. Schulungsunterlagen oder Zertifikate) innerhalb einer angemessenen Frist zu fordern.
4. Erfüllt das IU seine Verpflichtungen entsprechend dieser Bedingungen nicht, so kann der Netzbetreiber bzw. das Versorgungsunternehmen insbesondere:
 - 4.1 Das IU schriftlich auffordern, seinen Verpflichtungen unverzüglich nachzukommen.
 - 4.2 Das IU schriftlich verwarren.
 - 4.3 Die Berechtigung zur Ausführung der in § 3 Abs. 1 dieser Bedingungen genannten Arbeiten von der Einhaltung bestimmter Auflagen abhängig machen.
 - 4.4 Die Berechtigung zur Ausführung der in § 3, Abs. 1 dieser Bedingungen genannten Arbeiten ganz oder teilweise auf Zeit auszusetzen.
 - 4.5 Die Eintragung aus wichtigem Grund fristlos entziehen.
5. Netzbetreiber bzw. das Versorgungsunternehmen dürfen aber nur die Maßnahme ergreifen, die zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit der öffentlichen Gas- und Wasserversorgung, sowie die Gesundheit, das Eigentum und das Vermögen bei Kunden, Netzbetreiber, Versorgungsunternehmen und IU erforderlich sind.

§ 6
Pflichten des Netzbetreibers/Versorgungsunternehmens

Netzbetreiber und Versorgungsunternehmen sind verpflichtet:

1. Die von dem IU gemäß den Anforderungen des § 4 Abs. 3 ausgeführten Anlagen an das Rohrnetz anzuschließen.
2. Dem IU die zur Durchführung seiner Arbeiten erforderlichen Auskünfte und besonderen Anweisungen zu erteilen, sowie die Anschluss- und Versorgungsbedingungen, besondere Bestimmungen des Netzbetreibers/ Versorgungsunternehmens und sonstigen notwendigen Unterlagen und Vordrucke zuzuleiten.
3. Das IU durch Beratung, Hinweise und durch zeitgerechte Bearbeitung der eingereichten Anmeldungen, Unterlagen und Fertigmeldungen zu unterstützen.
4. Das IU in das Installateurverzeichnis einzutragen.
5. Dem IU für die Dauer der Eintragung einen Ausweis über die Eintragung in das Installateurverzeichnis auszustellen.
6. Im Fall der Löschung der Eintragung den Installateurausschuss zu unterrichten und Einsprüche des IU gegen die Löschung dem Landes-Installateurausschuss vorzulegen.

§ 7
Einigungsstelle

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und Durchführung dieser Bedingungen ist zunächst eine Klärung durch den Installateurausschuss herbeizuführen.